

# Sicherheit im Feuerwehrdienst

## Persönliche Schutzausrüstung - PSA



**FUK Nord**

Feuerwehr-Unfallkasse für  
Mecklenburg-Vorpommern und  
Schleswig-Holstein

### Schutzausrüstung für Jugendfeuerwehrangehörige (insbesondere Schuhwerk)

#### Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Beschaffung persönlicher Schutzausrüstungen für Feuerwehrangehörige bilden die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) „Grundsätze der Prävention“ und „Feuerwehren“. Gemäß § 12 UVV „Feuerwehren“ vom Mai 1989, hat die Gemeinde als Unternehmer der Feuerwehr jedem Feuerwehrangehörigen eine zwingend erforderliche Mindestausrüstung zur Verfügung zu stellen und diese in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

Für Angehörige der Jugendfeuerwehren sind somit in Verbindung mit § 29 der UVV „Grundsätze der Prävention“ und der Richtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr nachfolgende Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen:

- als Fußschutz: mindestens festes Schuhwerk (nach Vorgaben der FUK Nord in Verbindung mit den Regeln zur Benutzung von Fuß- und Beinschutz)
- als Handschutz: Fünffingerhandschuhe mit Stulpe und Verstärkung (nach Richtlinien der DJF in Verb. mit den Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen)
- als Körperschutz: Dienstkleidung bestehend aus Hose, Jacke oder als Kombiansatz sowie einem Schmalgurt (nach Richtlinien der DJF in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Schutzkleidung)
- als Kopfschutz: Schutzhelm (nach Richtlinien der DJF in Verbindung mit DIN EN 397 bisher DIN 4840)
- als Wetterschutz: Anorak oder Parka (nach Richtlinien der DJF)
- als Oberkleidung: Hemd, T-Shirt oder Sweat-Shirt (nach Richtlinien der DJF)
- als Kopfbedeckung: Schiffchen oder Basekap (nach Richtlinien der DJF)

#### Schutzschuhwerk

Der Vorstand der Feuerwehr-Unfallkasse Schleswig-Holstein (jetzt FUK Nord) hat auf der Sitzung vom 02.11.1992 die Durchführungsanweisung zu § 12 UVV „Feuerwehren“ um eine Anmerkung ergänzt, die den Belangen der Praxis - unter Berücksichtigung des tatsächlichen Unfallgeschehens - hinsichtlich des zu tragenden Schuhwerkes Rechnung trägt. Die Anmerkung lautet wie folgt: **„Ausreichend ist festes, über die Knöchel reichendes Schuhwerk, mit einer stabilen Sohle und Absatz. Jugendfeuerwehrangehörige, denen es aufgrund ihres Alters durch die Jugendordnung erlaubt ist, gemeinsam mit einem erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen, in den Einsatz zu gehen, haben Schutzschuhe (jetzt Sicherheitsschuhe) zu tragen.“** Hiernach sind Turnschuhe, außerhalb von Sportveranstaltungen der Jugendfeuerwehr, nur in oben beschriebener Ausführung zulässig.

Jugendfeuerwehrangehörigen die Aufgaben im Einsatz übernehmen, sind mit Sicherheitsschuhen nach DIN EN 345 der Ausführung S 3 oder S 5 mit der zusätzlichen Kennzeichnung durch ein Piktogramm auf der Stiefelaußenseite auszustatten. Das Piktogramm stellt einen Feuerwehrmann bei der Brandbekämpfung dar und muss zusätzlich mit den Buchstaben FPA versehen sein.

Bei der Beschaffung von Schuhwerk sollte bedacht werden, dass sich Leder der individuellen Fußform des Trägers anpasst. Deshalb und aus hygienischen Gründen ist von einer Weitergabe abzusehen. Bei Schutzschuhwerk aus Gummi oder Kunststoff ist eine Weitergabe nach Reinigung und Desinfektion möglich.

Ihre

**Feuerwehr-Unfallkasse Nord**  
([info@fuk-nord.de](mailto:info@fuk-nord.de) o. Tel. 0431/6032113)